

RS OGH 1968/10/16 7Ob196/68, 5Ob182/00a, 10Ob85/11i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1968

Norm

ABGB §519

ABGB §608

ABGB §613

Rechtssatz

Der Anspruch der Nacherben ist dann ein dinglicher, wenn er auf Herausgabe bestimmter Nachlassgegenstände gerichtet ist, ein persönlicher, wenn er die Herausgabe des Gegenwertes, den Ersatz verbrauchter Früchte oder die Erstattung von Gegenständen, an denen der Erbschaftsbesitzer durch Vermischung Eigentum erlangt hat, zum Ziel hat. Die Nacherben können die Vermögensteile des Erblassers bzw die Surrogate samt Früchten verlangen, die im Zeitpunkt des Todes des Vorerben vorhanden waren. Die Früchte gebühren ihnen erst ab Nacherbfall; die vom ersten Erbanfall bis zum Nacherbfall anfallenden Früchte gehören zum frei vererblichen Vermögen des Vorerben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 196/68
Entscheidungstext OGH 16.10.1968 7 Ob 196/68
Veröff: SZ 41/136 = EvBl 1969/135 S 207 = NZ 1969,124
- 5 Ob 182/00a
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 182/00a
Vgl auch; nur: Die vom ersten Erbanfall bis zum Nacherbfall anfallenden Früchte gehören zum frei vererblichen Vermögen des Vorerben. (T1)
- 10 Ob 85/11i
Entscheidungstext OGH 06.12.2011 10 Ob 85/11i
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0015332

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at